

**Amtsblatt
der Einheitsgemeinde
Stadt Wanzleben - Börde
mit den Ortschaften**

Bottmersdorf / Klein Germersleben – Domersleben – Dreileben –
Eggenstedt – Groß Rodensleben – Hohendodeleben – Klein Rodensleben –
Remkersleben - Stadt Seehausen – Stadt Wanzleben –
Zuckerdorf Klein Wanzleben

Nummer 03/16

22. März 2016

kostenlos



schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Stadt Wanzleben - Börde, 18. März 2016

Petra Hort
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Abs. 5 und 6 BauGB

Inkrafttreten der Satzung über die Einbeziehung einer Teilfläche der Flurstücke 131, 132 und 133 der Flur 7, **Gemarkung Eggenstedt** in die im Zusammenhang bebaute Ortslage – „Ergänzungssatzung Hauptstraße“, Stadt Wanzleben - Börde, Ortsteil Eggenstedt.

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat am 17.03.2016 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die Einbeziehung einer Teilfläche der Flurstücke 131, 132 und 133 der Flur 7, Gemarkung Eggenstedt in die im Zusammenhang bebaute Ortslage – „Ergänzungssatzung Hauptstraße“, Stadt Wanzleben - Börde, Ortsteil Eggenstedt nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch beschlossen. Maßgebend ist der Lageplan der Satzung in der Fassung vom Januar 2016.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Die Satzung kann einschließlich ihrer Begründung im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, 39164 Stadt Wanzleben - Börde (Haus

II), Zi. 202 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Stadt Wanzleben - Börde, 18. März 2016

Petra Hort
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans „**Sondergebiet Energie**“ südlich der Zuckerfabrik und der Bioethanolanlage **Ortsteil Zuckerdorf Klein Wanzleben**

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat am 17.03.2016 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans „**Sondergebiet Energie**“ südlich der Zuckerfabrik und der Bioethanolanlage nach § 10 Baugesetzbuch beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom Dezember 2015.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Die 1. Änderung des Bebauungsplans kann einschließlich seiner Begründung im Dienstgebäude der

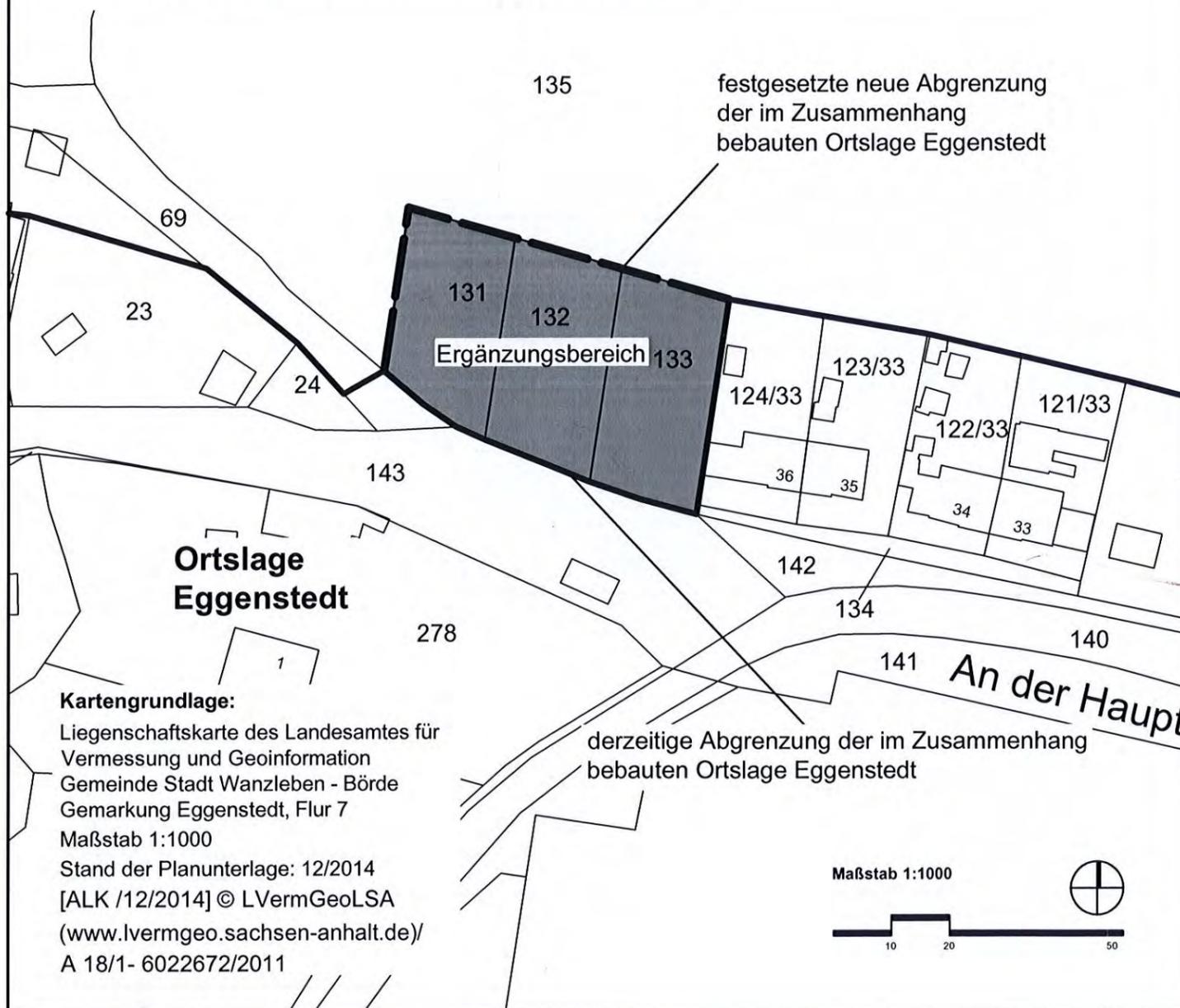
Stadt Wanzleben – Börde, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben – Börde (Haus II), Zi. 202 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von

Planzeichnung der Ergänzungssatzung



Kartengrundlage:
 Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
 Gemeinde Stadt Wanzleben - Börde
 Gemarkung Eggenstedt, Flur 7
 Maßstab 1:1000
 Stand der Planunterlage: 12/2014
 [ALK /12/2014] © LVermGeoLSA
 (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/
 A 18/1- 6022672/2011

Satzung der Stadt Wanzleben- Börde über die Einbeziehung der Flurstücke 131, 132 und 133 der Flur 7, Gemarkung Eggenstedt in die im Zusammenhang bebaute Ortslage - Ergänzungssatzung "An der Hauptstraße"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 17.03.2016 die Satzung über die Einbeziehung der Flurstücke 131, 132 und 133 der Flur 7, Gemarkung Eggenstedt in die im Zusammenhang bebaute Ortslage - Ergänzungssatzung "An der Hauptstraße" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 beschlossen.

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegt.

Als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Inkrafttreten

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben- Börde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.10.2015 ortsüblich bekanntgemacht am 16.11.2015

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 29.10.2015

vom 24.11.2015 bis 08.01.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 16.11.2015 ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 10 BauGB am 17.03.2016

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am 22.03.2016 bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

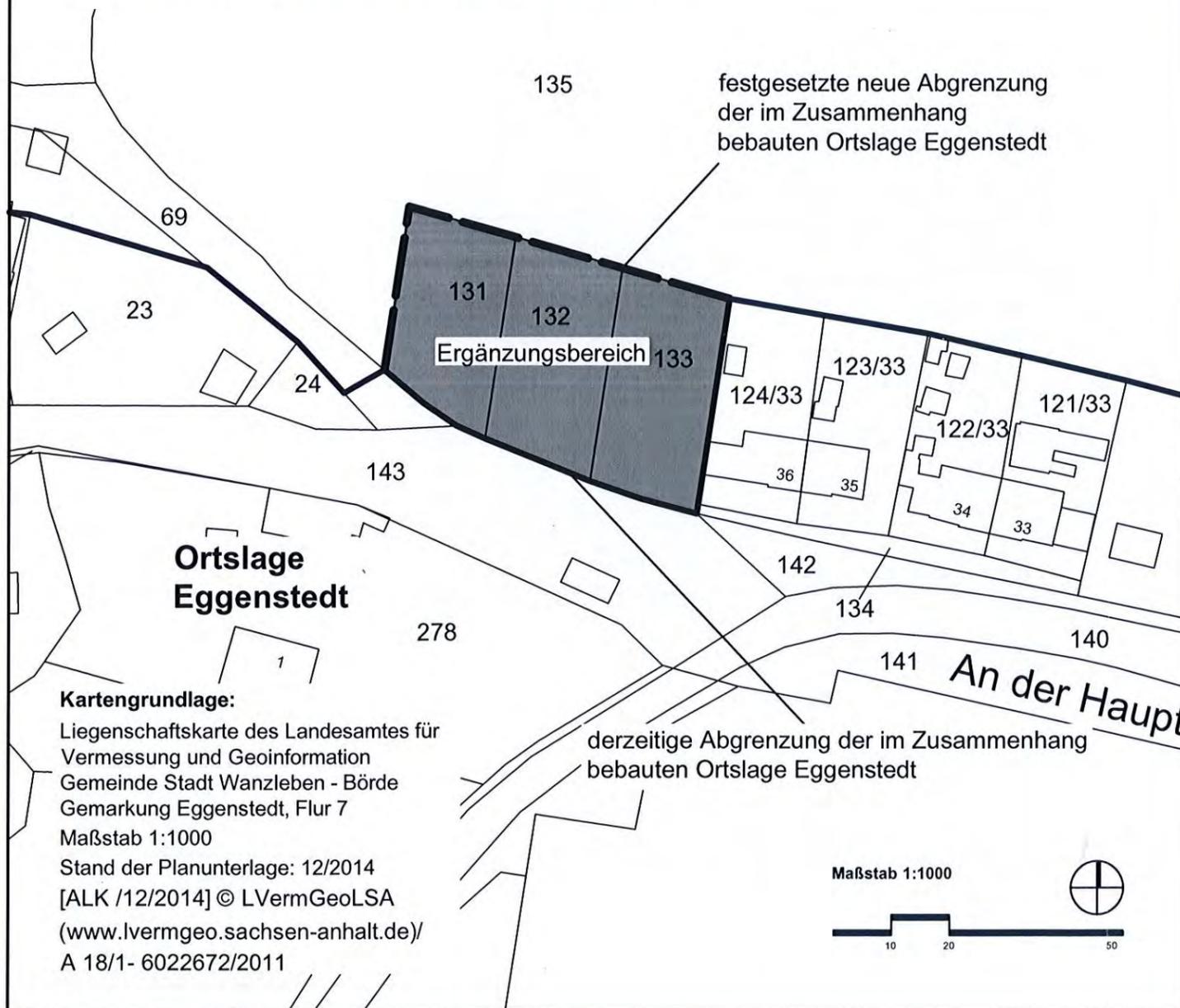
Stadt Wanzleben - Börde, den 18.03.2016

Stadt Wanzleben - Börde, den 29.03.2016

gez. Hort
Bürgermeisterin

L.S.

Planzeichnung der Ergänzungssatzung



Satzung der Stadt Wanzleben- Börde über die Einbeziehung der Flurstücke 131, 132 und 133 der Flur 7, Gemarkung Eggenstedt in die im Zusammenhang bebaute Ortslage - Ergänzungssatzung "An der Hauptstraße"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 17.03.2016 die Satzung über die Einbeziehung der Flurstücke 131, 132 und 133 der Flur 7, Gemarkung Eggenstedt in die im Zusammenhang bebaute Ortslage - Ergänzungssatzung "An der Hauptstraße" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen.

Die Urkunde stimmt mit der Urschrift überein.

Stadt Wanzleben-Börde
 Markt 1 - 2
 39164 Stadt Wanzleben-Börde
 31.03.2016

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 beschlossen.

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen.

Als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Inkraftgetreten

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben- Börde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.10.2015 ortsüblich bekanntgemacht am 16.11.2015

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 29.10.2015

vom 24.11.2015 bis 08.01.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 16.11.2015 ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 10 BauGB am 17.03.2016

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am 22.03.2016 bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Stadt Wanzleben - Börde, den 18.03.2016

Stadt Wanzleben - Börde, den 29.03.2016

gez. Hort
 Bürgermeisterin

L.S.

gez. Hort
 Bürgermeisterin

L.S.